

7 Anhang: Allgemeiner Projektablauf für die Einführung des ÖREB-Katasters in der Gemeinde

7.1 Einleitung

Gemäss Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV)⁸ enthält der ÖREB-Kataster im Kanton Bern folgenden Themen in der Zuständigkeit des Kantons bzw. der Gemeinden:

Thema	Zuständige Stelle ⁹	Kantonales Fachamt ¹⁰
Kommunale Nutzungsplanung, inkl. Lärmempfindlichkeitsstufen und Waldabstandslinien	Gemeinden	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)*
Regionale Nutzungsplanung, inkl. Lärmempfindlichkeitsstufen und Waldabstandslinien*	Regionalkonferenzen	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)*
Kantonale Nutzungsplanung, inkl. Lärmempfindlichkeitsstufen und Waldabstandslinien	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)*
Waldgrenzen	Amt für Wald (KAWA)	Amt für Wald (KAWA)
Strassenpläne (Kantonale Strassenbaulinien)	Tiefbauamt (TBA)	Tiefbauamt (TBA)
Kataster der belasteten Standorte**	Amt für Wasser und Abfall (AWA)	Amt für Wasser und Abfall (AWA)
Grundwasserschutzzonen**	Wasserversorgungen	Amt für Wasser und Abfall (AWA)
Grundwasserschutzareale**	Amt für Wasser und Abfall (AWA)	Amt für Wasser und Abfall (AWA)

* Für die Waldabstandslinien ist das Amt für Wald das kantonale Fachamt

** Diese drei Themen werden bis zum Abschluss der Pilotphase Ende 2015 bereits flächendeckend für den Kanton Bern vorliegen.

7.2 Projektablauf

Die nachstehende Abbildung stellt den allgemeinen Projektablauf für die Einführung des ÖREB-Katasters in einer Gemeinde schematisch dar. In der Abbildung sind die Arbeitsschritte und die Meilensteine für die Aufbereitung der Daten in der Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der kantonalen Stellen (AGR, KAWA, TBA) dargestellt. Der gemeinsame Zeitplan erlaubt, die Arbeiten der verschiedenen Stellen zu verfolgen und sicherzustellen, dass alle Themen zum Zeitpunkt der Aufschaltung der Gemeinde in den ÖREB-Kataster ordnungsgemäss vorliegen. Deshalb ist der an der Kick-Off Sitzung festgelegte Zeitplan für alle beteiligten Stellen verbindlich.

In der nachfolgenden Beschreibung des Projektablaufes wird schwergewichtig auf die Arbeiten der Gemeinde eingegangen. Die Arbeiten der kantonalen Stellen (AGR, KAWA, TBA) durchlaufen grundsätzlich die gleichen Schritte wie bei der Gemeinde. Sie werden jedoch nicht näher ausgeführt.

⁸ BSB 215.341.4

⁹ Gemäss Art. 4 EV ÖREBK

¹⁰ Gemäss Art. 5 EV ÖREBK

Um der Gemeinde einen vollständigen Ablauf aufzuzeigen, werden in den Kapiteln 7.2.5 C: Integration und 7.2.7 E: Aufschaltung im öffentlichen Bereich des ÖREB-Katasters auch die Arbeitsschritte beschrieben, welche auf Seite des Amt für Geoinformation (AGI) notwendig sind, um die von der Gemeinde bereitgestellten Daten ordnungsgemäss im ÖREB-Kataster aufzuschalten.

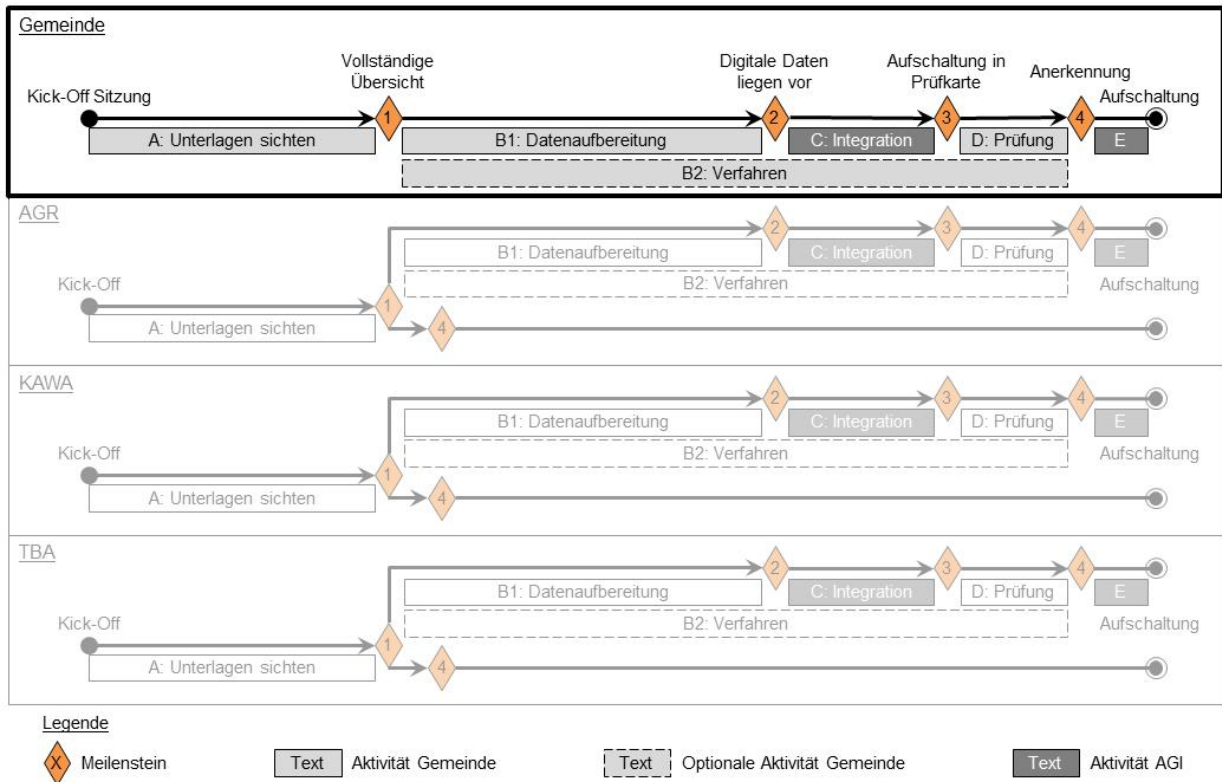


Abbildung 1: Allgemeiner Projektablauf.

7.2.1 Kick-Off Sitzung

Anlässlich der Kick-Off Sitzung wird auf der Grundlage des allgemeinen Projektablaufs (Abbildung 1) der konkrete Projektplan erstellt. Dabei werden die Aufgaben, Zuständigkeiten und Termine für die Erreichung der definierten Meilensteine präzisiert. Die Kick-Off Sitzung dient dazu, Klarheit über die zu erfassenden Themen zu schaffen und aufzuzeigen, wie die Zusammenarbeit von Gemeinde, Planer und Datentreuhänder ausgestaltet werden muss, um das Projekt planmässig durchzuführen. Zudem werden die Rolle des AGI, des AGR und des KAWA bei der Datenaufbereitung der Gemeindedaten aufgezeigt. Der Ablauf für die kommunalen ÖREB-Katasterthemen sowie der damit verbundene Datenfluss wird vorgestellt.

Organisator: Die Kickoff-Sitzung wird durch das AGI in Rücksprache mit der Gemeinde organisiert (Programm, Termin, Sitzungsort, Vorbereitungsaufträge etc.).

Beteiligte¹¹: Gemeinde, Datentreuhänder, Planer, AGI, AGR, KAWA

¹¹ Gemäss Projektorganisation Ziff. 3.

Ergebnis: Offizieller Start des Projekts ÖREB-Kataster in der Gemeinde. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

Es ist bekannt, welche Daten für den ÖREB-Kataster zwingend erfasst werden müssen.	
Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind zugewiesen.	
Die Termine sind definiert und ein verbindlicher Terminplan erstellt (alle ÖREB-Katasterthemen).	
Die Ansprechpersonen für Fragen sind bekannt.	

7.2.2 A: Unterlagen sichten

Im ersten Schritt gilt es, den Katalog der rechtsgültigen Planungen zu überprüfen und allenfalls zu bereinigen. Beispielsweise sind nicht mehr benötigte oder nicht mehr aktuelle Planungen aufzuheben, und es ist zu prüfen, ob Planungen (z. B. mehrere Änderungen) zusammengeführt werden können. Ebenso ist zu prüfen, ob kommunale Strassenbaulinien bestehen und nicht mehr benötigte aufgehoben werden sollen. Im Vorfeld der Kick-Off Sitzung wird der Gemeinde ein aktueller Auszug des Planverzeichnisses des AGR zugestellt. Die Grundlagen für die Datenaufbereitung, namentlich die Pläne und zugehörigen Rechtsvorschriftendokumente, müssen in einem Dossier zusammengestellt werden. Sind schon digitale Daten vorhanden, muss deren Aktualität und Vollständigkeit überprüft werden.

Sollten Unterlagen in der Gemeinde nicht mehr auffindbar sein, sind folgende Stellen in der genannten Reihenfolge zu kontaktieren:

1. Amt für Gemeinden und Raumordnung
2. Regierungsstatthalteramt
3. Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
4. Staatsarchiv

Sollten Unterlagen bei keiner der angegebenen Stelle auffindbar sein, ist das weitere Vorgehen mit dem AGR, resp. für die Waldabstandslinien mit dem KAWA, zu klären.

Beteiligte: Gemeinde, (Planer, bei Bedarf), (Datentreuhänder, falls schon digitale Daten vorhanden sind)

Ergebnis: Meilenstein 1

Die Notwendigkeit von rechtlichen Verfahren ist geklärt. Entsprechenden Schritte können vorbereitet oder eingeleitet werden.	
Alle Unterlagen für die Datenaufbereitung liegen vor und können dem Datentreuhänder für die Erfassung übergeben werden.	

7.2.3 B1: Datenaufbereitung

Primäres Ziel bei der Ersterfassung des digitalen Zonenplanes ist die Übertragung der grundeigentümergebundenen Inhalte. Erfasst wird der aktuell rechtsgültige Zustand. Für den ÖREB-Kataster massgebend ist das Datenmodell DM16NplBE. Die Erfassungsrichtlinien sind im zugehörigen Handbuch beschreiben.

Für Gemeinden, die bereits über einen digitalen Zonenplan verfügen (i.d.R. gemäss dem aktuell vorgeschriebenen Datenmodell DM.10-Npl-BE) wird vom AGI ein Werkzeug zur Überführung ins

neue Datenmodell DM16NpiBE zur Verfügung gestellt. Nach der automatischen Überführung ist eine Überprüfung und Ergänzung der Daten jedoch zwingend notwendig.

Neben den eigentlichen Geodaten müssen auch die grundeigentümer-verbindlichen Rechtsvorschriftendokumente erfasst werden. Dazu gehören neben dem Baureglement auch alle vom AGR genehmigten Überbauungsordnungen.

Die Erfassung dieser Daten erfolgt durch Scanning der entsprechenden Dokumente. Die entsprechenden Qualitätsstandards sind im Handbuch zum Datenmodell definiert. Zudem muss im Datenmodell die Zuordnung von Geometrie und Rechtsvorschrift vorgenommen werden.

Beteiligte: Datentreuhänder, Planer

Ergebnis: Meilenstein 2

Die digitale Daten (Geometriedaten und Rechtsvorschriftendokumente) für den ÖREB-Kataster liegen entsprechend dem Datenmodell DM16NpiBE vor.	
--	--

7.2.4 B2: Verfahren

Im Verlauf der Datenaufbereitung für den ÖREB-Kataster kann sich zeigen, dass ein rechtliches Verfahren durchgeführt werden muss. Planaufhebungen oder -zusammenführungen können sinnvoll sein, oder ein Verfahren zur Behebung von Differenzen kann notwendig werden. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, die Pläne, die aus den erfassten Daten hergestellt wurden, durch ein geringfügiges Verfahren nach Artikel 122 BauV¹² genehmigen zu lassen.

Informationen resp. Beratung zu Art und Ablauf der entsprechenden Verfahren erhalten Sie vom AGR.

Beteiligte: Gemeinde, Planer, Datentreuhänder, AGR, evtl. KAWA

Ergebnis: Nichtmehr benötigte Planungen sind aufgehoben. Diese müssen nicht mehr für den ÖREB-Kataster erfasst werden. Die digitalen Daten zeigen den bereinigten rechtskräftigen Zustand der Nutzungsplanung.

7.2.5 C: Integration

Für die Integration in den ÖREB-Kataster werden die aufbereiteten Daten vom Datentreuhänder ans AGI geliefert, das sie dann in die Prüfumgebung integriert. Dabei werden einerseits die Geometriedaten und die Rechtsvorschriftendokumente importiert und andererseits wird die Prüfkarte mit der gemeindespezifischen Legende erstellt. Sollten bei der Integration Probleme oder Fehler auftauchen, nimmt das AGI Rücksprache mit dem Datentreuhänder. Korrekturen und eine erneute Lieferung des Datensatzes können notwendig werden.

Beteiligte: Datentreuhänder, AGI

Ergebnis: Meilenstein 3

Aufschaltung der aufbereiteten Daten in der Prüfkarte	
---	--

¹² Bauverordnung (BauV), BSG 721.1

7.2.6 D: Prüfung

Sobald die Daten ordnungsgemäss importiert sind, erhält die Gemeinde den Aufruf, die Daten in der Prüfkarte zu prüfen und sie nach Art. 5 Abs. 2 ÖREBK¹³ anzuerkennen.

Sollten die dargestellten Daten nicht mit den rechtskräftigen Planungen übereinstimmen, so ist eine Anerkennung selbstverständlich nicht möglich. In diesem Fall sind Korrekturen und eine erneute Datenlieferung notwendig. Die Schritte "C: Integration" und "E: Aufschaltung im öffentlichen Bereich des ÖREB-Katasters " werden ein weiteres Mal durchlaufen.

Beteiligte: Gemeinde, AGI

Ergebnis: Meilenstein 4

Anerkennung der in der Prüfkarte aufgeschalteten Daten.	
---	--

7.2.7 E: Aufschaltung im öffentlichen Bereich des ÖREB-Katasters

Sobald die Daten anerkannt worden sind, werden sie vom AGI in den öffentlichen Bereich kopiert und sind somit im ÖREB-Katasters aufgeschaltet.

Auf der Internetseite des ÖREB-Katasters wird eine News-Meldung zur Aufschaltung der neuen Gemeinde publiziert.

Beteiligte: AGI

Ergebnis: Öffentliche Aufschaltung der Gemeinde im ÖREB-Kataster

7.2.8 Aufschaltung: Marketingmassnahmen der Gemeinde

Die Gemeinde ist nun im ÖREB-Kataster öffentlich aufgeschaltet. Den Gemeinden wird empfohlen, ihre Bürgerinnen und Bürger über das neue Informationsangebot zu informieren, z.B. mit Mitteilung in der Presse oder auf ihrer Internetseite, und den ÖREB-Katasters auf ihrer Internetseite zu verlinken. Auf dem Gemeindeportal können auch weitere Informationen zum ÖREB-Kataster veröffentlicht werden. Entsprechende Texte und Unterlagen werden vom AGI zur Verfügung gestellt und können unter www.be.ch/oerebk abgerufen werden.

Beteiligte: Gemeinde

Ergebnis: Die Aufschaltung des ÖREB-Kataster ist in der Gemeinde bekannt.

¹³ Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4)